Konzept für wirksameren Schutz von Bäumen im Stadtgebiet Köln

BUND Kreisgruppe Köln, Juni 2020

Vorbemerkung

Angesichts zahlreicher Proteste von Bürgern gegen Baumfällaktionen im Stadtgebiet in den vergangenen Monaten (die Beseitigung von Bäumen ist nach § 39 Abs.5 Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1.März bis 30. September außerhalb des Waldes verboten) will die Kreisgruppe Köln des BUND mit der Vorstellung dieses Konzeptes ein Umdenken in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und einen besseren Schutz von Bäumen erreichen. In den meisten Fällen bleiben derzeit nur wenig Möglichkeiten, die Beseitigung von Bäumen zu verhindern sofern davon überhaupt vorher rechtzeitig Kenntnis erhalten wird. Nach Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Köln am 9.7.2019 ist ein wirksamer Schutz vorhandener Bäume im Stadtgebiet zwingend erforderlich. Dazu sollen die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen dienen.

1.Baumschutz bei Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren

a) Inhalt von Bebauungsplänen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird die vom Gesetzgeber für Bebauungspläne aus städtebaulichen Gründen vorgesehene Möglichkeit, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzusehen, für das Stadtgebiet Köln verbindlich vorgeschrieben!

Eine solche Festsetzung von Bäumen zu ihrem Erhalt entsprechend den Vorgaben der Kölner Baumschutzsatzung in Bebauungsplänen darf nicht mehr wie bisher durch andere planerische Vorgaben und als Ergebnis einer Gesamtabwägung verhindert werden. Die planerische Kompetenz von Umweltbelangen (Umweltverträglichkeitsprüfungen) ist daher vom Stadtplanungsamt in das Umwelt- und Verbraucherschutzschutzamt zu verlagern, dort zu bündeln und damit die Durchsetzungsfähigkeit von Umweltbelangen (Baumschutz) zu stärken.

b) Besserer Schutz von Bäumen in Baugenehmigungsverfahren

Bei einer Baugenehmigung für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden, ist zukünftig eine besondere Begründung durch den Antragsteller erforderlich. Zudem sind vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt Alternativen ohne Beeinträchtigung der Bäume zu prüfen.

2. Änderungen Baumschutzsatzung Stadt Köln vom 1.8.2011

Die Baumschutzsatzung wird in § 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand verschärft. Zukünftig sind alle Bäume, auch Obstbäume, geschützt, die einen Stammumfang bei Laubbäumen von mehr als 80 cm und bei Nadelbäumen von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben. Nach der gültigen Baumschutzsatzung sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 100 cm in 1 m Höhe, ausgenommen Nadelbäume ohne Eiben sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m ohne Walnussbäume und Esskastanien geschützt.

3. Baumschutz und illegale Baumfällungen

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt im Umweltdezernat wird zukünftig nach einer personellen Verstärkung die illegale Beseitigung von Bäumen auf privaten Grundstücken ordnungsrechtlich konsequent verfolgen, die entsprechenden Maßnahmen ergreifen einschließlich der Kontrolle von Ersatzpflanzungen und jährlich über die Ergebnisse der Öffentlichkeit berichten.

Ebenfalls wird das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, derzeit noch im Baudezernat angesiedelt, die Öffentlichkeit jährlich über Baumfällungen auf städtischen Grundstücken informieren. Ein wirksamer, von bauplanerischen Interessen unabhängiger Schutz von Bäumen auf städtischen Grundstücken setzt die Verlagerung des Amts für Landschaftspflege und Grünflächen in das Umweltdezernat voraus!

Zudem soll die Stadt Köln ab 2021 in einer jährlich fortzuführenden Statistik die Zahl der gefällten und nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume im Stadtgebiet erfassen und zeitnah veröffentlichen.

4. Baumschutz entlang von Bahngleisen der Deutschen Bahn

Dabei geht es um sogenannte Vegetationsmaßnahmen entlang von Bahngleisen der Deutschen Bahn. Für diesen Bereich gelten naturschutzrechtliche Ge- und Verbote ebenfalls (siehe Entscheidung OVG Münster vom 8.6.2005).

Zwar ist nach § 4 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz der Betreiber einer Verkehrseinrichtung verpflichtet, die Entstehung und Realisierung der Gefahren, die nach Art des Verkehrs und der erforderlichen Beschaffenheit der Verkehrsmittel typischerweise auftreten oder drohen, durch zumutbare und verhältnismäßige Sicherheitsvorkehrungen und Überwachung soweit wie möglich zu vermeiden. Ein Vorrang der Verkehrsinteressen gegenüber naturschutzrechtlichen Belangen ergibt sich allerdings erst dann, wenn durch die Beachtung letzterer die bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsfläche nicht mehr gewährleistet werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.11.2000 festgelegt, dass ein sechs Meter breiter Streifen entlang der Gleise aus Sicherheitsgründen von Vegetation freizuhalten sei. Auch die Baumschutzsatzung der Stadt Köln sieht Ausnahmen von Verboten für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen an Verkehrsflächen vor.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zukünftig dadurch besser zu berücksichtigen, dass regelmäßig das zuständige Umweltamt und die Öffentlichkeit vor geplanten Vegetationsmaßnahmen frühzeitig unterrichtet und angehört werden müssen.

Bei Flächen entlang von Bundeswasserstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und von Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung gilt ähnliches.